



Der Gemeinderat der Gemeinde Walddorfhäslach hat am 29.07.2021 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen.

SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

vom 29. Juli 2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen können, sofern keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, in folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Bereitstellung im Internet unter www.walddorphaeslach.de bzw. www.walddorphaeslach.com
2. Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde (Mitteilungsblatt der Gemeinde Walddorfhäslach).

§ 2

Die öffentlichen Bekanntmachungen gelten als rechtskräftig vollzogen

1. bei Bereitstellung im Internet unter www.walddorphaeslach.de bzw. www.walddorphaeslach.com mit dem Tag der Bereitstellung.
2. beim Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde mit dem Tag des Erscheinens des Amtsblattes.

§ 3

Diese Satzung tritt am 05.08.2021, dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Walddorfhäslach, den 05.08.2021

Gez. :
Silke Höflinger
Bürgermeisterin